

Krempe, den 7. 2. 2024

GLU GmbH Jena
Saalbahnhofstraße 27
z.H. Patrik Chrzan

07743 Jena

per Email: patrik.chrzan@glu.de

Betr.: 1. Änderung des B-Plans Nr.5 in der Gemeinde Rethwisch, Windparkerweiterung
hier: Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrter Herr Chrzan,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zur 1. Änderung des B-Plans Nr.5 in der Gemeinde Rethwisch - Frühzeitige Beteiligung - sowie Ihre Aufforderung zur Stellungnahme.

**Stellungnahme des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein zur
1. Änderung des B-Plans Nr.5 in der Gemeinde Rethwisch/Windpark
- hier: Frühzeitige Beteiligung -**

1. Vorbemerkung

Schon im Mai 2021 plante die Gemeinde mit der 2. Änderung des F-Plans und 1. Änderung des B-Plans Nr.5 in der Gemeinde Rethwisch eine Erweiterung des bestehenden Windparks. Wir nahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung dazu mit Schreiben vom 17.6.2021 umfangreich Stellung. Die vorgelegten Planunterlagen erwiesen sich für eine Bewertung als unzureichend – u.a. fehlte der angekündigte B-Planentwurf vollständig - und wiesen erhebliche rechtliche Mängel auf. Der ganze Verfahrensschritt musste infolgedessen als rechtswidrig und unrealisierbar betrachtet werden.

- Der Bitte, uns das Ergebnis der Abwägungen mitzuteilen, wurde bisher nicht entsprochen.

Nun nimmt die Gemeinde einen neuerlichen Anlauf zur Windparkerweiterung, indem sie durch ein neues Büro einen Vorentwurf für die 1. Änderung des B-Plans 5 in die frühzeitige Beteiligung gibt. Die Unterlagen bestehen neben einem Anschreiben lediglich aus der Planzeichnung und dem Begründungstext. Im Text zitierte Untersuchungsergebnisse fehlen ganz.

Dass die B-Planung nicht dem gültigen F-Plan entspricht und deshalb eine erneute F-Plan-Änderung erfordert, erfährt der Leser erst auf S.11 der Begründung. Dort wird angekündigt: „Dies geschieht durch die 2. Änderung des FNP der Gemeinde Rethwisch, welche im Parallelverfahren durchgeführt wird.“ Unterlagen dieses Parallelverfahrens sind in den Beteiligungsunterlagen nicht vorhanden, obwohl sie die Grundlage der Beurteilung bilden – z.B. durch die Formulierung, Begründung und Kennzeichnung der harten und weichen Tabuzonen sowie der weiteren Abwägungskriterien.

- Wir rügen ausdrücklich die Unvollständigkeit der Verfahrensunterlagen. Eine B-Planänderung in der vorgesehenen Form entbehrt jeder rechtlichen Grundlage und ist nicht rechtsfähig.

2. Anmerkung zu ortsfremden Benennungen

Im Planentwurf werden irreführend ortsunübliche Gewässernamen verwendet: „Neuenbrooker Hauptwettern“ und „Indiekswettern“. Die weiteren Wettern werden als „weitere namenlose Gewässer/Entwässerungsgräben“ bezeichnet (S. 30). Ursache ist wohl die Übernahme aus dem Kartenmaterial des Digitalen Atlas Nord. Der Name „Neuenbrooker Hauptwettern“ ist in der örtlichen Nomenklatur ungeläufig. Der Name „Indiekswettern“ in der hier verwandten Anwendung kann zu Verwechslungen führen, da der Begriff Indiekswettern im örtlichen Sprachgebrauch die östlich gelegene Wettern meint und selbst als „Indiek“ bezeichnet wird.

Diese Abweichung vom örtlichen Bezeichnungsgebrauch gefährdet das Gebot der Bestimmtheit der Festlegungen im B-Plan ebenso wie das Gebot der Verständlichkeit für die Öffentlichkeit.

Historisch gewachsen und vor Ort gebräuchlich sind folgende Namen für die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wettern – (ggf. nachzulesen z.B. in der Ortschronik und auch auf Google-Maps). Von Osten nach Westen:

- *Haidwettern* bzw. Haidgraben, verläuft im Bogen parallel zur Gemeindegrenze– sie begrenzt weitgehend das Plangebiet nach Osten,
- *Indiekswettern*, in den Planunterlagen als Neuenbrooker Hauptwettern bezeichnet – sie verläuft östlich neben der 2. WEA-Reihe,
- *Indiek*, in den Planunterlagen irreführend als Indiekswettern bezeichnet – er begrenzt das Plangebiet weitgehend nach Westen
- *Dorfwettern*, entlang der Dorfstraße.
- *Schinkler Wettern*, ganz im Westen parallel zum Schinkeler Weg.

3. Fehlende Rechtsgrundlage

Der Begründungstext referiert über mehrere Seiten Aussagen über die neuere Entwicklung der Gesetzgebung zur Förderung der Windenergieflächen, die sich in den neu geschaffenen §§ 249 und 245e BauGB manifestiert. Dennoch gelingt es nicht, eine Rechtsgrundlage für die vorgelegte Planung zu benennen. So entsteht der irriige Eindruck, dass alle bisher geltenden Rechtsnormen außer Kraft gesetzt seien.

Maßgeblich für die aktuell verbindliche Rechtslage sind die „Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ nach §245e BauGB. Zur Rechtsgültigkeit des bisherigen Raumordnungsrechts formuliert Abs. 1 Satz 1:

„Die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, gelten vorbehaltlich des § 249 Absatz 5 Satz 2 fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.“

Entsprechend gelten die Bestimmungen der „Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III Kapitel 5.7 (Windenergie an Land), seit 31. Dezember 2020 in Kraft, letzte Aktualisierung:

29.12.2020“ bis zur Feststellung der Erreichung des Flächenbeitragswerts gem. den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes fort.

Im Rang eines Ziels formuliert die Teilfortschreibung: „Z (1) Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen an Land sind in der anliegenden Karte Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt. *Raumbedeutsame Windkraftanlagen dürfen nur in diesen Gebieten errichtet und erneuert werden.*“

- Die Planfestlegungen des aktuell gültigen B-Plans 5 entsprechen den Grenzen des Vorranggebiets PR3_STB_083 (incl. Bestandsschutz). Eine Erweiterung widerspräche den raumordnenden Zielen der Teilfortschreibung des Regionalplans und hat deshalb keine Rechtsgrundlage. - Auch nach der zu erwartenden erfolgreichen Feststellung der Flächenbeitragswerte dürfen die öffentliche Belange gem. §35 (2) BauGB nicht beeinträchtigt werden.

4. Übergeordnete Planungen

4.1. Landesentwicklungsplan

Der **Landesentwicklungsplan** stellt in der Hauptkarte die östliche Gemeindegrenze Rethwischs von der Dorfstraße bis zur Gemeindegrenze als „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ mit der Textziffer 6.2.2 dar. Die Darstellung umfasst den gesamten Bereich des B-Plans.

Die Überlappung mit der Signatur „Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum“ ist für die Planung unerheblich, da sie im B-Plan nur die nördliche Zuwegung erfasst und sich auf die Bebauung entlang des Kirchwegs und der Dorfstraße bis zum Kirchweg bezieht.



- **Bewertung:** Die Überlagerung mit der Kategorie „Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems mit landesweiter Bedeutung“ ist von hoher Priorität.

4.2. Regionalplan

Der aktuell noch gültige **Regionalplan** für den Planungsraum IV von 2005 kennzeichnet den Raum ostwärts der Indiekswettern (in diesem Planentwurf Neuenbrooker Hauptwettern genannt) als „*Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft*“, wobei die Feuchtgebiete Rethwisch Nord und Süd sowie der zwischenliegende Rethwischer Halbmond weitergehend als „*Vorranggebiet für den Naturschutz*“ eingestuft werden.

Der im Stadium der Neuaufstellung befindliche **Entwurf des Regionalplans** für den Planungsraum III übernimmt diese Raumaufteilung weiterhin und lässt den nun in „*Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft*“ umbenannten Landschaftsraum weiterhin an der Indiekswettern enden, wo er westlich an das Windkraftvorranggebiet (incl. Bestandsschutz) grenzt.

Das „*Vorranggebiet für den Naturschutz*“ wird reduziert auf das Feuchtgebiet Nord und den östlichen Teil des Feuchtgebiets Süd.



- **Bewertung:** Die Bewertung mit der Kategorie „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“, kennzeichnet den Erweiterungsraum als Gebiet, in dem insbesondere der Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten im Vordergrund steht und in dem die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern ist. – Der Bestand ist zu erheben, die Schutzbedürfnisse sind zu benennen.

4.3. Landschaftsrahmenplan

Im gültigen **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III, Hauptkarte 1, betreffen verschiedene Darstellungen den Raum östlich der Indiekswettern (in diesem Planentwurf Neuenbrooker Hauptwettern genannt):

- Die **grünen Punkte** weisen das gesamte Gebiet bis zur Gemeindegrenze als *Schwerpunktbereich* für „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ aus.
- Die **braune Rautenschraffur** zeigt im südöstlichen Gemeindegebiet ein „*Bedeutsames Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans* außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten“.¹
- **Ocker eingefärbt** sind im Nordosten des Gemeindegebiets und östlich der Gemeindegrenze (Torfsee) große Flächen mit „*Gesetzlich geschützten Biotopen* gemäß §30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG größer 20 Hektar“.
- **Grün eingefärbt** ein *Waldstück* im Rethwischer Halbmond an der östlichen Gemeindegrenze.



4.3.1. *Schwerpunktbereich* für Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Die Flächen, die mit sechs weiteren WEA bebaut werden sollen, werden als *Schwerpunktbereich* mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ausgewiesen, der zum Erhalt und zur Steigerung der Biodiversität beitragen soll.

Der Planverfasser (Begründung, S. 14) setzt sich mit diesem Ziel dadurch auseinander, dass er auf die „geringen Versiegelungen“ verweist und behauptet, dass „die Biotopstruktur und deren Funktionsfähigkeit erhalten“ bleiben. Damit negiert er, dass die Installation der WEA vor allem eine vertikale Struktur in die ebene Fläche/Landschaft einführt, die zudem noch 30% höher und vermutlich auch lauter ist als der benachbarte Windpark. Der Versuch, die Veränderung des Gebiets auf die horizontal wirksame Gründung der Anlagen zu reduzieren, zeigt exemplarisch deutlich die erheblichen, fachlichen Mängel des Planentwurfs.

Trotz der realen Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung, den benachbarten Windpark und die Klimaveränderung ist das Gemeindeland östlich der Indiekswettern (in diesem Planentwurf Neuenbrooker Hauptwettern genannt) **Lebensraum einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt**: Beispielhaft genannt seien Feldlerche und Wiesenpieper für die Wiesenvogelbrutkulisse sowie Rohrsänger, Neuntöter und der scheue Wachtelkönig. Weißstorch, Uhu und Rotmilan sind hier auf Nahrungssuche anzutreffen. Neben Grün- und Braunfröschen und Kröten sei besonders der sich örtlich fortpflanzende Moorfrosch, eine streng zu schützende Art (FFH-RL: Anhang IV), hervorgehoben. Auch Reptilien wie Waldeidechse, Blindschleiche, Ringelnatter und Kreuzotter leben hier. Grundlage – neben der naturnahen Landschaft – ist der noch vorhandene Reichtum an Insekten und Spinnen in großen Teilen. Von diesem Insektenreichtum profitieren auch die Fledermäuse, die in diesem Raum mit einem breiten Artenspektrum vertreten sind.

Realitätsabgewandt diagnostiziert der Verfasser zudem (Begründung, S. 14) „eine vorbelastete Randlage, welche im Gesamtkontext des Schwerpunktbereichs eine untergeordnete Rolle spielt“. Direkt östlich anschließend an die Gemeindegrenze befindet sich der aus der Einstellung des Torfabbaus

¹ Diese Schraffur wird in der Planung vollständig unterschlagen – sowohl, soweit sie das Gemeindegebiet betrifft, als auch in Bezug auf das östlich gelegene, international bedeutsame Zwergschwan-Schlafgewässer.

entstandene Torfsee. Dieser und seine nähere Umgebung haben sich zu einem international bedeutsamen Schlaf- und Rastgebiet des Vogelzugs entwickelt, das gegen erhebliche Störungen durch §44 (1) 2. BNatSchG geschützt wird. An erster Stelle zu nennen sind Kraniche und Zwergschwäne, aber auch ziehende nordische Gänse. Darüber hinaus handelt es sich um ein Gebiet mit Brutstätten und Nahrungsrevieren von Seeadler, Rotmilan und Weißstorch.

Gestaltungsgebot im Rahmen der Erhaltungsziele dieser Arten ist stets das Freihalten der Umgebung von vertikalen Fremdstrukturen wie Stromleitungen und Windrädern. Der aktuelle Abstand des Windparks vom Seeufer von ca. 1400 m bildet schon eine erhebliche Barrieren-Kulisse. Das Heranrücken des Windparks auf ca. 1000 m zum Seeufer bei einer Höherweiterung von 30% läuft allen Schutzgeboten zuwider.

- Es ist unverständlich und schwer erklärbar, dass der Verfasser diese Probleme übergeht, obwohl die Abstandsfragen in allen vorherigen Auseinandersetzungen um die Grenzen des Windparks eine tragende Rolle gespielt haben.

4.3.2. Bedeutsames Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten

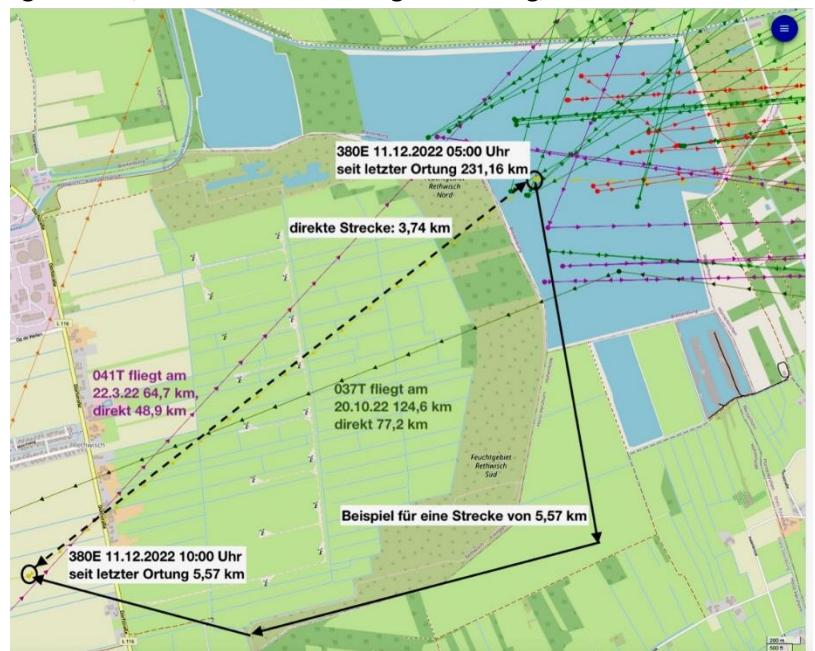
In den Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Kap. 4.1.4, S.217) heißt es zu den Nahrungs- und Flugkorridoren (Rautenschraffur): "Einige Flächen außerhalb von Vogelschutzgebieten, die eine große Bedeutung als Rast- und Nahrungsflächen für ... Gänse und Schwäne haben, sind ebenfalls im Rahmen der Windkraftplanungen als eigene Kriterien zu berücksichtigen."

Das Prüfkriterium bezieht sich auf den markierten Bereich selbst und gleichzeitig auf die möglichen Wirkungen in der Nachbarschaft der schutzwürdigen Gebiete. Obwohl der Flugkorridor direkt das Erweiterungsgebiet berührt/betrifft, wird er mit keinem Wort erwähnt.

- Wie schon in der Fußnote festgehalten, übergehen die B-Planänderungsunterlagen das intensive Zugeschehen im Breitenburger Moor/Hörner-Au-Niederung vollständig, eine Berücksichtigung findet nicht statt.

Beobachtungen im Zugverhalten beringter Zwergschwäne belegen vor Ort, dass die Vertikalstruktur der WEA die Tiere zu erheblichen, Reservenzehrenden Umwegen zwingt.

Die Pfeil-Linien der Grafik zeigen die direkte Verbindung zwischen zwei Messpunkten der besenderten Zwergschwäne und zeigen den Abstand zwischen Start und Ziel des Flugs an. In Bezug auf die real geflogene Strecke sind sie jedoch irreführend, denn die ist länger, da der Windpark umflogen wird:



- So misst der schwarz-gestrichelt nachgezogene Abstand 3,74 km, die abgelesene reale Flugroute dagegen 5,57 km. Der Umweg, den Schwan 380E zur Umgehung der WEA nahm, betrug also 1,83 km, entsprechend einem Plus von ungefähr 50%.
- Bei Schwan 037T betrug das Verhältnis 77,2 km (direkt) zu 124,6 km (real) – entsprechend einem Plus von 47,4 km bzw. ~60%. Diese erheblichen Umwege geben einen Eindruck davon, dass sie Reservenzehrend sind.

- Diese Beispiele belegen deutlich, dass das Freihalten eines Abstands zum bestehenden Windpark im Luftraum von bestandsstützender Bedeutung ist. Das Ausklammern des Prüfkriteriums ist ein erheblicher Rechtsverstoß.

4.3.3. Weitere Darstellungen im Landschaftsrahmenplan

- Als „Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung ... als Landschaftsschutzgebiet erfüllt - Kap. 4.2.6“ markiert die Hauptkarte 2 den gesamten Osten der Gemeinde ab der Wettern „Indiek“ (in diesem Planentwurf irreführend Indiekswettern genannt) über die Indiekswettern hinaus bis zur östlichen Gemeindegrenze – einschließlich der Feuchtgebiete Nord und Süd.
- Hauptkarte 3 weist *klimasensitive (Moor-)Böden* flächendeckend im Osten ab der Indiekswettern (sowie nördlich und südlich auch darüber hinausgehend) aus.

4.4. Bedeutung des Raums für Natur und Landschaft

Aus dieser knappen Zusammenstellung wird deutlich, dass es sich zumindest bei dem gesamten Gemeinderaum östlich der Indiekswettern (in diesem Planentwurf irreführend Neuenbrooker Hauptwettern genannt) um eine großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaft handelt, die geeignet ist als Grundlage für die Ausweisung und Entwicklung von naturnahen Landschaftsbestandteilen. Diese Qualität begründet sich aus der vorhandenen Natur und Landschaft sowie der Benachbarung zu den wertvollen Landschaftsräumen, die sich nördlich, östlich und südlich anschließen. - Es besteht zwar eine Belastung der Natur durch (nur teils intensive) Bewirtschaftung und durch den westlich gelegenen Windpark, aber die Vielfalt der Biotopausstattung und des vorhandenen Artenspektrums bestimmen immer noch maßgeblich den ökologischen Landschaftswert.

- Die unbelegten Behauptungen des Planverfassers, dass es sich um ein entwertetes, vorbelastetes Randgebiet handele, das durch eine Ausweitung des WEA-Bestands nicht mehr nachhaltig gestört werden könne, widersprechen den übergeordneten Planungen und der Wirklichkeit.

5. Bedrohung der Artenvielfalt, Artenschutz

§44 (1) BNatSchG verbietet die erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, ..., Überwinterungs- und Wanderungszeiten. WEA bedeuten vor allem für verschiedene Großvogelarten und Fledermäuse ein Kollisionsrisiko und lösen für verschiedene Arten Meideverhalten mit bestandsgefährdenden Effekten aus.

5.1. Abstandsempfehlungen für WEA zu bedeutsamen Vogellebensräumen

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten gibt in ihren „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)“ folgende fachlich begründeten Abstände vor. Angegeben werden Mindestabstände bzw. Prüfbereiche (in Klammern) um die entsprechenden Räume (Tab. 1):

- Abstand zu Gewässern oder Gewässerkomplexen >10ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel:
Empfohlener Mindestabstand der WEA: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200m.

Der große Torfsee befindet sich in einer Entfernung von ca. 1 km zur geplanten WEA-Reihe, die Seefläche ist größer als 20 ha, die 10-fache Anlagenhöhe beträgt 2600 m.

Für folgende regelmäßige Rastvogelarten des Breitenburger Moors/der Hörner-Au-Niederung dient

der Torfsee als Schlaf-/Rastplatz mit Bestandszahlen von internationaler Bedeutung: Zwergschwäne, Singschwäne, Blässgans, Kanadagans.

- Regelmäßig genutzte Schlafplätze: Kranich, Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen) jeweils ab 1%-Kriterium nach Wahl & Heinicke (2013) ...
Mindestabstände bzw. Prüfbereiche (in Klammern): Kranich: 3.000m (6.000m) Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen): 1.000m (3.000m), ...

Die Kranichschlafplätze befinden sich bekanntlich in einem Abstand <3000 m, zur geplanten WEA-Reihe. Der gebotene 3-km-Radius-Abstand zu den landesweit bedeutsamen **Kranichschlafplätzen** im benachbarten Breitenburger Moor hat schon eine Flächenreduktion des bestehenden Vorranggebiets erforderlich gemacht. Eine Verschiebung der WEA-Standorte in Richtung auf den Kranichschlafplatz ist deshalb rechtlich erst recht nicht darstellbar.

Zwergschwäne, Singschwäne, Blässgänse und Kanadagänse schlafen in wechselnder Anzahl auf dem See, immer wieder das 1%-Kriterium überschreitend.

- Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfiehlt folgende fachlich begründete Mindestabstände von WEA zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten.
Mindestabstand der WEA (Prüfbereich in Klammern):
 - Weißstorch (*Ciconia ciconia*) 1.000m (2.000m)
 - Rotmilan (*Milvus milvus*) 1.500m (4.000m)
 - Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) 3.000m (6.000m)
 - Uhu (*Bubo bubo*) 1.000m (3.000m)

In der Planbegründung wird mehrfach auf ein Gutachten erwähnt, das aufgrund von avifaunistischen Kartierungen erstellt wurde. „Dieses Gutachten wird dem Entwurf der 1. Änderung als Anlage angehängen“ heißt es auf S. 35, was jedoch nicht stimmt. Insofern lassen sich Qualität und Aussagekraft dieser Arbeit nicht beurteilen. Aus den bisherigen Untersuchungen und Bewertungen der Windkrafteignung des Plangebiets liegen hinreichend Daten vor, die das Zutreffen der oben genannten Kriterien und Ziele bestätigen. Unsere neuen Zahlen bestätigen die Kontinuität eindrucksvoll und belegen die fehlende Eignung für eine WEA-Erweiterung.

5.2. Zwergschwäne und Gänse

Nähere Ausführungen seien an dieser Stelle zu den WEA-sensiblen Zwerg- und Singschwänen und den nordischen Gänsen gemacht, die den aus dem Torfabbau entstandenen Torfsee und seine Umgebung als Schlafplatz zu nutzen.

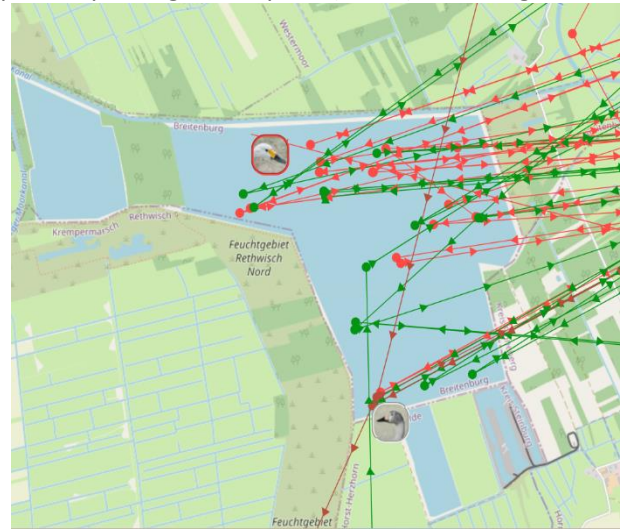
Die **Zwergschwäne** sind bisher meist nur randständig in den Untersuchungen behandelt worden. Dies liegt darin begründet, dass sich die Zwergschwan-Rastpopulation erst über die Zeit mit der Aufgabe des Torfabbaus im Breitenburger Moor und der allmählichen Flutung der Abbaubereiche zu der heutigen internationalen Bedeutsamkeit entwickelt hat. Deshalb seien hier die zeitgerechten Daten zusammengeführt entsprechend der Bedeutung als nationale Verantwortungsart.

Zwergschwäne sind auf der Roten Liste der Vögel Europas als „gefährdet“ eingestuft und als besonders schützenswerte Art im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet. Die nordwest-europäische Population beträgt ca. 12.900 Individuen (Schätzung 2020) mit abnehmendem Trend (1995: noch ca. 29.000 Ex.). Da ca. 50 % der nordwest-europäischen Population in Deutschland rasten, sind die Zwergschwäne eine Art nationaler Verantwortlichkeit (National responsibility species, NRS), für deren Erhalt und Schutz Deutschland nach der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt eine besondere Verantwortung trägt. Bei diesen „Verantwortungsarten“ sind besondere Anstrengungen erforderlich, um den Weltbestand zu sichern.

Eine mehrjährige Untersuchung des Büros Bioplan in Zusammenhang mit der A20-Planung² kommt zu dem auch heute gültigen Ergebnis: „In allen Untersuchungsjahren wurden international bedeutende Rastbestände des Zwergschwans in der Hörner-Au-Niederung erreicht“ (S.12 der Präsentation). Hauptschlafgewässer dieser Rastpopulation ist der Torfsee. Dieser Zustand setzt sich nach den von uns belegten Beobachtungen bis heute fort.

Die Schlafsee-Funktion bestätigen auch die aktuellen Aufzeichnungen des Förderprojekts „Zwergschwan“ (www.zwergschwan.de) auf ihrer interaktiven Karte, die seit 2020 die Flüge ihrer Senderschwäne dokumentiert. Dargestellt werden drei Rastpunkte pro Tag: Schlafplatz (5 Uhr), Nahrungsflächen Vormittag (10 Uhr)/Nachmittag (16 Uhr). In der aktuellen Zugsaison 2023/4 suchten bisher zwei besenderte Schwäne regelmäßig den See auf: Axel (015T) und Sabrina (365E), ab dem 29.1.24 stieß für einige Tage Jeanette (371E) dazu.

Zwergschwäne schlafen und rasten in größeren Gruppen – Deshalb zeigt jeder Nächtigungspunkt gleichzeitig die Verortung ganzer Gruppen von Schwänen an, die dort zur gleichen Zeit schlafen. So zählte (Daten aus ornitho.de, Torfsee wird hier Anstaufläche genannt) B.Geßler im März 2017 472 Zwergschwäne, im Februar/März 2018 wurden bis 665 Ex gezählt (v.Pronzinski), im Feb./März 2019 bis 431 Ex. (Bioplan Partg), im Jan. – März 2021 bis 652 Ex. (B.Geßler), im Jan. – März 2022 bis ≥ 700 Ex. (v. Pronzinski, mit Foto). Die Schlafplatz-Bestände des Zwergschwans bewegen sich im Bereich von 3% - fast 6% der internationalen Zwergschwanpopulation.



- Der Torfsee ist für die Zwergschwäne ein Schlafplatz im Range hoher internationaler Bedeutung. Störungen würden zu nachhaltigen Schädigungen für die Zwergschwanpopulation führen.

Aktuell befindet sich die äußere Reihe des Windparks in einem Abstand von ca. 1400 m zum See-Ufer und zu den international bedeutsamen Rast- und Nahrungsflächen des Breitenburger Moors.

- Durch das Vorrücken der Windkraftanlagen würde sich der Seeabstand auf ~ 1 km verringern, wodurch die *Kollisionsgefahren* und die *Barrierewirkungen* steigen und das *Meideverhalten* der Zwergschwäne verstärkt wird.
- Die Störung des Schlafsees wächst gleichzeitig durch die Erweiterung der Anlagenhöhe um 60 m auf ~ 260 m Gesamthöhe um ein Erhebliches. Sie vergrößert die Sichtbarkeit der hohen beweglichen Vertikalstruktur erheblich ebenso wie die Verlärmung.

Eine voraussehbare Folge wäre, dass die Schwäne die Nähe meiden werden und aufgrund von Meidungsreaktionen aus dem westlichen Seeabschnitt verdrängt werden. Es wäre eine weitergehende erhebliche Störung des Schlafgewässers, die nach §44 (1) 2 BNatSchG verboten ist, da sie den Erhaltungszustand der Zwergschwanrast in der Breitenburger/Hörner-Au-Niederung verschlechtern würde.

Auch für ziehende **nordische Gänse** ist der Torfsee ein traditionell genutzter Schlafplatz mit dem großen Einzugsbereich der Breitenburger Niederung. So erbrachte die Internationale Wasservogelzählung in der gesamten Breitenburger Niederung am 11.11.23: ≥ 6827 **Blässgänse**, am 16.12.23: ≥ 4470 Blässgänse und am 13.01.24: ≥ 4965 Blässgänse. – Den 2%-Schwellenwert gibt die „Beachtung des Arten-

² „Zwergschwan-Vorkommen in der Hörner-Au-Niederung [2014 – 2019]“, im Auftrag der Deges

schutzrechtes bei der Planfeststellung“ des LBV-SH (Anlage 2) für Rastbestände von Wasser- und Watvögeln in Schleswig-Holstein mit 840 Ex. an. Es handelt sich um eine 5 bis 8-fache Überschreitung. Grundsätzlich wird abends beobachtet, dass die Gänseschwärme in Richtung Breitenburger Torfsee fliegen und morgens umgekehrt von dort kommen.

Diese Aussagen zur 2%-Schwellenwertübersteigerung wie zur Schlafplatznutzung gelten auch für die **Tundrasaatgänse** (2% = 200 Ex.) und **Kanadagänse** (2% = 100 Ex.).

5.3. Streng geschützte Arten

Wir verweisen auf das reiche Vorkommen verschiedener Fledermausarten, das hier infolge des Insektenreichtums, der Wassernähe und der Naturausstattung und der Ungestörtheit des Raums besteht.

Eine weite Verbreitung haben hier ebenso die Moorfrösche, deren Tötungsrisiko zu begegnen ist. Weitere FFH-Anhangs-Arten sind vorhanden und durch Kartierungen aufzunehmen.

6. Naherholung und Landschaftsbild

In den vergangenen Jahrzehnten hat umfassend – weltweit, europäisch, national und regional - ein nie da gewesener Abwärtstrend in der biologischen Vielfalt eingesetzt, bedingt durch den Verlust, die Fragmentierung und Schädigung von Lebensräumen.

Seit den 1980er Jahren haben die Naturschutzbemühungen der Gemeinde Rethwisch einen wirksamen Beitrag gegen diesen Trend geschaffen durch die Schutzausweisungen und -gestaltungen der Feuchtgebiete Rethwisch Nord und Süd sowie des zwischenliegenden Rethwischer Halbmonds, die inzwischen durch größere Ausweisungen von Ausgleichsflächen westlich ergänzt wurden mit dem Ziel der Extensivierung und Entwicklung zu Feuchtgrünland.

6.1. Naherholung

Das Ergebnis ist eine naturnahe Landschaft im gesamten östlichen Gemeindebereich, die nicht nur eine Naturoase mit beträchtlicher Artenvielfalt entstehen ließ, sondern auch als wegemäßig erschlossener Naherholungsraum genutzt wird.

Eine besondere Stellung nimmt in diesem Großraum das „Feuchtgebiet Rethwisch Nord“ ein, ein Naturerlebnisraum mit zwei Teichen, einem Rundweg, Gehölzpflanzungen, Ruhebänken, zwei Wildbeobachtungshütten und Hinweisschildern. Dieser wurde zu einem überörtlich bedeutsamen Naherholungsraum, der übers Jahr durchgehend von Spaziergängern, Naturliebhabern und Anglern frequentiert wird. Daran hat – glücklicherweise – die Errichtung des bestehenden Windparks nichts geändert, wenn auch infolge der unmittelbaren Nähe (Entfernung WEA R11 zum Rundweg: ~250 m) sehr lästige Störungen und Einschränkungen entstanden durch seine aufdringliche, landschaftsfremde Präsenz und die Geräuschkulisse.

Die Erweiterungs-WEA 17 würde künftig nur noch ~150 m vom Rundweg entfernt stehen und nur 250 m Luftlinie zur Beobachtungshütte 2. Die Fotomontage „Bildpunkt Rethwisch Nord“ (Abb. 18, S. 37) ist nicht geeignet, diese Verschlechterung zu verdeutlichen, zumal sie gegenüber der Planzeichnung auch noch neue WEA-Nummerierungen erfindet. Der noch stärkere, bedrohliche Lärm (Werksangabe: max. 106,9 dB[A]) würde trotz des zwischenliegenden Waldstücks sehr störend wirken.

Unerfindlich sind deshalb die Gründe, die den Planverfasser zu seinem Urteil bewogen haben: „Es ist davon auszugehen, dass dem Gebiet keine besondere Bedeutung hinsichtlich einer Erholungsfunktion zukommt.“ (Begründung, S. 34) – Sie ordnen sich ein in sein allgemeines Bemühen den Landschaftswert kleinzureden, um die Unsinnigkeit des Erweiterungsvorhabens zu verschleiern. Das Gegenteil ist der Fall.

6.2. Landschaftsbild

Etwas realitätsnäher heißt es zur zusätzlichen Belastung des Landschaftsbildes: „Bei den sechs neuen Anlagen handelt es sich um Anlagentypen, welche eine größere Gesamthöhe aufweisen. Hierdurch wird es zu weiteren Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild kommen.“ (S. 38)

Die Turmhöhe des WEA-Typs V172 wird mit den Nabenhöhen 114 m, 150 m, 164 m, 166 m, 175 m und 199 m angeboten. Eine Abwägung, die auch niedrigere Größen als die gewählte von 199 m einbezieht, findet nicht statt. Diese wäre allein schon unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsminderung in das Landschaftsbild erforderlich. Die Gemeinde folgt mit ihrer Planung einseitig den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers, einer Tochter des Zementwerks Holcim. Aspekte der Einwohner der Gemeinde bleiben außen vor, ebenso wie Aspekte des Gesamtbilds der Gemeinde.

Dies war schon bei der Planung des bestehenden Windparks der Fall. Um eine maximale Windausbeute und damit Wirtschaftlichkeit zu erzielen, wurden maximal viele WEA mit damals maximaler Höhe dichtgedrängt in Reih und Glied aufgestellt. Diese landschaftsfremde, weit einsehbare „preußische“ Optik ist einmalig im Kreis Steinburg und findet weder in den benachbarten Gemeinden noch in der Wilstermarsch eine Entsprechung. Sie prägt als Industrie-dominierte Visitenkarte schon von der Autobahn her das Bild der Gemeinde.

Durch die Erweiterung mit einer Reihe um 30% höherer Anlagen wird dieser Fremdeindruck weiter verstärkt und gleicht sehr einer Windkraftgegner-Karikatur der „Landschaftsverspargelung“. Das unattraktive Bild lässt sich auch durch Ausgleichsmaßnahmen nicht entschärfen.

7. Fazit

Trotz der unbelegten Behauptungen des Planautors vom vorbelasteten und unbedeutenden Randgebiet und trotz der realen Vorbelastungen ist das Gemeindeland östlich der Indiekswettern (in diesem Planentwurf Neuenbrooker Hauptwettern genannt) Lebensraum einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt. Der Schutzbedarf verschiedener Arten schließt eine Erweiterung des Windparks aus.

- Der vorgelegte Planentwurf ist unvollständig und oberflächlich gearbeitet – es fehlen die parallele F-Planänderung und das angekündigte avifaunistische Gutachten. Maßgebliche Schraffuren übergeordneter Planungen werden nicht geprüft und bedeutsame schutzwürdige Landschaftsbereiche und Arten unterschlagen. Ortsunübliche Gewässerbezeichnungen erschweren das Verständnis, ebenso wie wechselnde Bezeichnungen für WEA.
- Der Planentwurf entbehrt einer rechtlichen Grundlage und negiert die Planungsbindung der rechtsverbindlichen Vorranggebiete. Stattdessen suggeriert er einen rechtsfreien Raum für WEA-Planungen gegenüber gesetzlichen Vorgaben und Abwägungskriterien.
- Der Planentwurf negiert übergeordnete Planungsvorgaben bzw. versucht, sie durch inhaltsleere, fachlich unhaltbare Vorbelastungsbehauptungen kleinzureden.
- Der Planentwurf unterschlägt aus vorangegangenen Verfahren belegte Artenschutzgebote und klammert wichtige Landschafts- und Bestandsgegebenheiten aus, so dass kein zusammenhängendes, umfassendes Bild der Eingriffssituation entstehen kann.
- Die Naherholungssituation, das Landschaftsbild und das Erscheinungsbild der Gemeinde werden weder richtig beschrieben noch abwägend behandelt.

Die gesamte Planungsunterlage ist rechtlich unhaltbar und fachlich untragbar. Sie verstößt gegen das Gebot nach §2a (1) 1. BauGB, die wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzustellen. Sie ist zu verwerfen und ersatzlos aufzugeben.

Zu dem Planungsvorgang behalten wir uns vor, Hinweise und Einwände nachzutragen. Gleichzeitig bitten wir, uns das Ergebnis der Abwägungen mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Wittorf (Sachbearbeiter)